

**Satzung des Kommunalunternehmens  
Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop,  
Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) der Stadt Waltrop  
über die Abfallentsorgung in der Stadt Waltrop  
– Abfallentsorgungssatzung –  
vom 19.12.2011**

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9, und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, 975), in der jeweils geltenden Fassung, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I 1994, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung,
- der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S.1938ff.), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1504) in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), in der jeweils geltenden Fassung und
- des § 2 Abs. 5 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 10.12.2009

hat der Verwaltungsrat des Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR in seiner Sitzung am 29.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Abfallentsorgungsleistungen des V+E
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen sowie Abfällen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
- § 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
- §10 Abfallbehälter und Abfallsäcke
- §11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- §12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter
- §13 Trennung von Abfällen und Benutzung der Abfallbehälter und Sammelstellen
- §14 Getrennthalten und Überlassen von Park- und Gartenabfällen

- §15 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft
- §16 Häufigkeit und Zeit der Leerung
- §17 Sperrige Abfälle
- §18 Anmeldepflicht
- §19 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
- §20 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- §21 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle
- §22 Abfallentsorgungsgebühren
- §23 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- §24 Begriff des Grundstücks
- §25 Ordnungswidrigkeiten
- §26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **§ 1 Aufgaben und Ziele**

- (1) Der Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop - Anstalt des öffentlichen Rechts - (nachfolgend V+E genannt) betreibt die Abfallentsorgung in Gebiet der Stadt Waltrop nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der V+E erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihm gesetzlich zugewiesen sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
  2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
  3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Recklinghausen nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Der V+E kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 2 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (5) Der V+E wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

## § 2 Abfallentsorgungsleistungen des V+E

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den V+E umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises Recklinghausen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt der V+E gegenüber dem Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
  1. Einsammeln und Befördern von Restabfällen.
  2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen wie z.B. Speisereste, Obst- und Gemüsereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt, Laub und sonstige Gartenabfälle.
  3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
  4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Spermmüll.
  5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG).
  6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
  7. Einsammeln und Befördern von Laub-, Garten- und Parkabfällen sowie Baum- und Strauchschnitt von bebauten Wohngrundstücken oder von unbebauten innerstädtischen Grundstücken, die nicht gewerblich oder land- und forstwirtschaftlich genutzt werden.
  8. Annahme von Abfällen am Recyclinghof des V+E lt. Anlage 1 sowie lt. Anlage 2 an den durch den V+E bestimmten und bekanntgegebenen Sammelterminen.
  9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
  10. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  11. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen von Grundstücken, die der Allgemeinheit zugänglich sind, soweit diese Verpflichtung auf Grundlage übergeordneter Gesetze, Verordnungen oder Erlassen besteht und diese Verpflichtung nicht Dritten obliegt.
  12. Entsorgung von Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne gültiges amtliches Kennzeichen, wenn diese auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind, keine Anhaltspunkte für deren Entwendung oder bestimmungsgemäße Nutzung bestehen und sie nicht innerhalb eines Monats nach einer am Fahrzeug angebrachten, deutlich sichtbaren Aufforderung entfernt worden sind.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt:

- a) durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen und -säcken für Restabfälle und mit Abfallgefäßen für Bioabfälle sowie Papier, Pappe und Kartonagen,
  - b) durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem, wie z.B. Sperrmüll,
  - c) durch eine getrennte Sammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung an Wertstoffsammelstellen und Annahme an dem Recyclinghof des V+E.
- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen i.S.d. Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV) erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System nach § 6 Abs. 3 VerpackV.
- (4) Abfälle i. S. des Abs. 1 sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG alle beweglichen Sachen, die unter die im Anhang 1 des KrW-/AbfG aufgeführten Gruppen fallen und denen sich der Abfallbesitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.
- (5) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohneinheiten oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (6) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Diese Abfälle sind in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt. Dies sind insbesondere
- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, und
  - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 5 genannten Abfälle.

### **§ 3**

#### **Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch den V+E sind gemäß § 15 Abs.3 KrW-/AbfG mit Zustimmung des Landrates des Kreises Recklinghausen ausgeschlossen:
1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der V+E nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG).
  2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs.3 Satz 2 KrW-/AbfG).
  3. Abfälle, die nicht in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführt sind; die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Der V+E kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Landrates des Kreises Recklinghausen widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen,
- a) soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind,
  - b) soweit die Abfälle nach Art und Menge nicht in den zugelassenen Behältersystemen eingesammelt werden können.

#### **§ 4**

##### **Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen sowie Abfällen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle gemäß § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden vom V+E bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für haushaltsübliche Mengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Die schadstoffhaltigen Abfälle sind in der Anlage 2 dieser Satzung aufgeführt; Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten und dürfen nur zu den vom V+E bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden vom V+E bekannt gegeben. Kleinmengen aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind nur nach Abstimmung mit dem V+E anzuliefern.
- (3) Desinfizierte Abfälle, Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschließlich unbenutzbar gemachter Einwegspritzen (EAV-Nr. 18 01 04) aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs werden durch den V+E eingesammelt und befördert, wenn die bezeichneten Einrichtungen zusichern, dass von diesen Abfällen die Verbreitung von Krankheiten nicht zu befürchten ist.

#### **§ 5**

##### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Waltrop liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, vom V+E den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Waltrop haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

## **§ 6**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Waltrop liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

## **§ 7**

### **Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs.2, 17 Abs.3, 18 Abs.3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs.2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und der V+E an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs.3 Satz 1 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 25 KrW-/AbfG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 25 Abs. 3 oder Abs. 6 KrW-/AbfG erteilt worden ist (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 a KrW-/AbfG)

- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§13 Abs.3 Satz 1 Nr.2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG und nicht besonders überwachtungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies dem V+E und dem Kreis Recklinghausen nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG).

## **§ 8**

### **Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung).
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss und Benutzungszwang für biologisch abbaubare Abfälle besteht insoweit dann, wenn der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, die auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 5 Abs.3 KrW-/AbfG selbst so zu behandeln und zu verwerten, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht. Der V+E stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.
- (3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/-besitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Der V+E stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Abfallerzeugers/-besitzers fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

## **§ 9**

### **Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den V+E gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis Recklinghausen angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Recklinghausen das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwe-

cke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfall-entsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## **§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Der V+E bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
  - a) Abfallbehälter für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 40, 60, 80, 120, 240, 500 und 1.100 Litern.
  - b) Abfallsäcke für Restabfall mit einem Fassungsvermögen von 40 Litern.
  - c) Abfallbehälter für Bioabfälle mit einem Fassungsvermögen von 40, 60, 80, 120, 240 und 500 Litern.
  - d) Abfallbehälter für Papier, Pappe, Kartonagen mit einem Fassungsvermögen von 120, 240 und 1.100 Litern.
  - e) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas.
  - f) Absetz- und Abroll- sowie Abroll-Pressbehälter für Rest-, Papier- und Garten- und Parkabfälle sowie für Sperrmüll und verwertbare Abfälle, mit einer zu transportierenden Baulänge von 4 - 7 m und einem nutzbaren Volumen von 5 - 40 m<sup>3</sup> für Absetz- bzw. Haken-System (DIN 30722).
- (3) Abfallbehälter nach Abs. 2 a, c, und d werden vom V+E gestellt, unterhalten und bleiben sein Eigentum. Abfallbehälter nach Abs. 2 f können vom V+E auf Antrag bereitgestellt werden, sofern die vorhandene Behälterkapazität des V+E ausreicht und die Benutzung der übrigen zugelassenen Behälter nicht vorgesehen oder möglich ist.
- (4) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, auf Verlangen des V+E die Abfallbehälter in der vom V+E vorgeschriebenen Weise kenntlich zu machen oder deren Kennzeichnung durch Beauftragte des V+E zu dulden.
- (5) Die vom V+E zugelassenen Restabfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 40 Litern können nur für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln und Befördern in Abfallsäcken eignen, benutzt werden. Sie werden vom V+E eingesammelt, soweit sie an den Abfuhrtagen neben den Abfallbehältern bereitgestellt sind. Der V+E bestimmt die Ausgabestellen für Abfallsäcke. Abfallsäcke können von den Abfallbesitzern auch am Recyclinghof während der festgelegten Öffnungszeiten abgegeben werden.
- (6) Aus abfallwirtschaftlichen Gründen kann der V+E probeweise auch andere Abfallbehälter bzw. Sammelsysteme bestimmen.

## § 11

### Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Auf jedem Grundstück, auf dem Abfall anfällt, ist mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter aufzustellen. Auf Grundstücken mit privaten Haushaltungen sind Bioabfallbehälter vorzuhalten, falls keine Eigenkompostierung erfolgt. Die Eigenkompostierung muss nachvollziehbar gegenüber dem V+E angezeigt werden. Auf Grundstücken mit privaten Haushaltungen sind Altpapierbehälter vorzuhalten, falls das Papier/Pappe/Kartonagen nicht direkt am Recyclinghof des V+E angeliefert wird. Die Selbstanlieferung von Altpapier muss nachvollziehbar gegenüber dem V+E angezeigt werden.
  
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindestrestmüllgefäßvolumen von 15 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindestrestmüllgefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindestrestmüllgefäßvolumen von 10 Litern pro Person/Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.
  
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestgefäßvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten ein geringeres Mindestgefäßvolumen zugelassen werden. Der V+E legt aufgrund vorgelegter Nachweise und ggf. eigener Ermittlungen und Erkenntnisse das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

| <b>Unternehmen/Institution</b>  | <b>Bezugsgröße</b>                      | <b>Einwohnergleichwert</b> |
|---|---|----------------------------|
| a) Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheime u.ä. Einrichtungen  | Je Platz und 3 Beschäftigte             | 1                          |
| b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter | je 3 Beschäftigte                       | 1                          |
| c) Schulen, Kindergärten  | je 10 Schüler/Kinder und 3 Beschäftigte | 1                          |
| d) Speisewirtschaften, Imbissstuben   | je Beschäftigten                        | 4                          |
| e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen   | je Beschäftigten                        | 2                          |
| f) Beherbergungsbetriebe  | je 4 Betten und 3 Beschäftigte          | 1                          |
| g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel   | je Beschäftigten                        | 2                          |
| h) sonstige Einzel- u. Großhandel   | je Beschäftigten                        | 0,5                        |
| i) Industrie, Handwerk u. übriges Gewerbe   | je Beschäftigten                        | 0,5                        |

Bei Unternehmen/Institutionen, die nicht den Buchstaben a) bis i) zugeordnet werden können, bestimmt der V+E im Einzelfall das Restabfallbehältervolumen. Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet. Stichtag für die Festsetzung der Einwohnergleichwerte für das Folgejahr ist der 30.09. des Vorjahres.

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu  $\frac{1}{2}$  bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu  $\frac{1}{4}$  berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (6) Das Mindestgefäßvolumen für den Bioabfallbehälter beträgt 50% des Mindestrestmüllvolumens.
- (7) Ist für das Mindestbehältervolumen nach § 11, Abs. 1 bis 6 ein entsprechender Behälter nicht vorhanden, so ist mindestens der hiernach nächstgrößere Behälter vorzuhalten.
- (8) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindestbehältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).
- (9) Veränderungen des Gefäßvolumens oder der Leerungshäufigkeit sowie Abmeldungen von Abfallbehältern können nur jeweils zum 1. eines jeden Monats erfolgen. Veränderungen oder Abmeldungen sind mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Stichtag dem V+E schriftlich mitzuteilen.

## **§ 12**

### **Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter**

- (1) Abfallgefäße mit einem Fassungsvermögen bis zu 1.100 Litern sowie Abfallsäcke sind am Abfuhrtag bis spätestens 6 Uhr am Fahrbahnrand der von den Sammelfahrzeugen befahrenen Straße so bereitzustellen, dass ihre Leerung bzw. Abfuhr ohne Schwierigkeiten möglich ist. Der Straßen- sowie Fußgängerverkehr darf nicht durch das Bereitstellen der Gefäße gefährdet oder mehr als unvermeidlich behindert werden. Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, müssen Abfallgefäße bis zur nächsten befahrbaren Straße gebracht werden. Der Standort kann vom V+E bestimmt werden. Mit der Bereitstellung darf am Tage vor dem Abholtermin frühestens ab 18.00 Uhr begonnen werden. Nach dem Leeren sind die Abfallbehälter baldmöglichst an den Standplatz zurückholen.
- (2) Bei Behinderungen der Abfuhr durch Bauarbeiten o.ä. kann der V+E vorübergehend einen anderen Standplatz für die Abfallgefäße bestimmen.
- (3) Sollen zum Zwecke der Entleerung im Einverständnis des Grundstückseigentümers private Grundstücke befahren werden, ist der Grundstückseigentümer zur Freihaltung der

Zufahrt verpflichtet. Es ist Sache des Eigentümers, die Zufahrt so zu befestigen und zu unterhalten, dass sie von Müllfahrzeugen befahrbar ist. Der Grundstückseigentümer trägt die Lasten, welche aus der Befahrung der Grundstücke erwachsen. Ein Schadensersatzanspruch besteht nur in Fällen grober Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes.

### § 13

#### **Trennung von Abfällen und Benutzung der Abfallbehälter und Sammelstellen**

- (1) Die Abfälle müssen in die vom V+E gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt oder gemäß der vorstehenden Bestimmungen am Recyclinghof des V+E angeliefert werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt oder außerhalb der Annahmezeiten bei den Annahmestellen abgestellt werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern und sonstigen Nutzungsberechtigten zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (3) Die Abfallbesitzer/-erzeuger müssen die verschiedenen Abfälle zur Verwertung und die Abfälle zur Beseitigung bereits an der Anfallstelle getrennt halten und einer gesonderten Erfassung zuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Die getrennt zu haltenden Abfälle sind in der Anlage 3 dieser Satzung bezeichnet; die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung. Insbesondere gilt:
  1. Einwegflaschen und andere Behälter aus Glas (Verkaufsverpackungen) sind sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzuwerfen.
  2. Nicht verunreinigte Abfälle aus Papier, Pappe, Kartonagen sind in die blauen Abfallbehälter einzuwerfen und in diesen Behältern zur Abholung bereitzustellen. Nicht verunreinigte Abfälle aus Papier, Pappe, Kartonagen können auch am Recyclinghof des V+E angeliefert werden.
  3. Alle Transport- und Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 und 3 der VerpackV sind einer stofflichen Verwertung zuzuführen.
  4. Bioabfälle sind in die braunen Abfallbehälter einzufüllen, soweit diese genutzt werden, und in diesen Behältern zur Abholung bereitzustellen. Ansonsten sind diese Abfälle auf dem Grundstück zu verwerten (Eigenkompostierung).
  5. Gartenabfälle können am Recyclinghof des V+E angeliefert werden.
  6. Elektrogroßgeräte werden vom V+E auf Antrag abgefahren oder können am Recyclinghof des V+E angeliefert werden.
  7. Elektrohaushaltskleingeräte müssen zum Recyclinghof des V+E gebracht werden.
  8. Eisenschrott und rein metallische Gegenstände aus Haushalten müssen zum Recyclinghof des V+E gebracht werden.
  9. Der verbleibende Restabfall ist in die Restabfallbehälter bzw. in die Restabfallsäcke einzufüllen und in diesen Behältern zur Abholung bereitzustellen.
  10. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle aus privaten Haushalten (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist.

- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft, in ihnen verdichtet oder verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen.
- (5) Scharfkantige oder spitze Gegenstände (z.B. Kanülen, Skalpelle, Einwegspritzen, Lanzetten oder ähnliche Gegenstände aus Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens) müssen vor dem Einfüllen in Behälter für Abfälle zur Beseitigung in stichfesten und verschließbaren Gefäßen gesammelt und mit dem Sammelgefäß in den Abfallbehälter gegeben werden.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

#### **§ 14**

##### **Getrennhalten und Überlassen von Park- und Gartenabfällen**

- (1) Grünabfälle (überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken sowie als Straßenbegleitgrün anfallen) sind nach Möglichkeit an der Anfallstelle oder in ihrer unmittelbaren Nähe zu kompostieren oder als Mulchmaterial zu verwenden. Soweit eine Kompostierung bzw. Rückführung in den Boden nicht möglich oder eine Einfüllung in den Bioabfallbehälter nicht beabsichtigt ist, sind sie vom übrigen Abfall getrennt zu halten.
- (2) Park- und Gartenabfälle wie Baum-, Strauch- und Heckenschnitt können am Recyclinghof des V+E zu den festgelegten Öffnungszeiten oder an die vom Kreis Recklinghausen zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden.
- (3) Der V+E führt gesonderte Sammlungen von Grünabfällen (z.B. die Weihnachtsbaumabfuhr) durch. Termine und Sammelstellen werden durch den V+E bekannt gegeben.

#### **§ 15**

##### **Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft**

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft hat die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber dem V+E im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

- (2) Sind die Voraussetzungen für die Bildung einer Abfallgemeinschaft entfallen, oder kommen die an der Abfallgemeinschaft Beteiligten ihren Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht nach, so wird die Abfallgemeinschaft durch den V+E aufgelöst.

## **§ 16 Häufigkeit und Zeit der Leerung**

- (1) Das Stadtgebiet Waltrop wird für die Abfallentsorgung in Bezirke eingeteilt. Die Abfuhrtage sowie notwendige Änderungen der Abfuhrtage (z.B. aufgrund von Feiertagen) werden durch den V+E bestimmt und bekannt gegeben.
- (2) Die Abfallbehälter werden folgend entleert:
- a) Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen unter 1.100 Litern werden 14-täglich geleert. Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Litern werden mit folgenden Leerungsrhythmen angeboten: 4-wöchentlich, 14-täglich, wöchentlich oder 2-wöchentlich.
  - b) Abfallbehälter für Bioabfälle werden 14-täglich geleert.
  - c) Behälter für Papier/Pappe/Kartonagen werden 4-wöchentlich geleert.
  - d) Absetz- und Abrollcontainer werden nach Bedarf geleert.
- (3) Abweichende Leerungsrhythmen werden durch den V+E bestimmt und bekannt gegeben.
- (4) Können die Abfallgefäße aus einem vom Anschlussnehmer zu vertretenden Grunde nicht entleert/abgeholt werden, so wird die Abfuhr am nächsten planmäßigen Termin nachgeholt. Ein Anspruch auf außerterminliche Abfuhr besteht nicht.
- (5) Der V+E gibt die Termine für Sondersammlungen von Abfällen außerhalb der regelmäßigen Abfuhr und die Standorte der Annahmestellen/Sammelbehälter rechtzeitig bekannt.

## **§ 17 Sperrige Abfälle**

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Waltrop hat im Rahmen der §§ 2 - 4 dieser Satzung das Recht, sperrige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), vom V+E außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.
- (2) Die Abfuhr ist beim V+E unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände zu beantragen. Dem Antragsteller wird der Abholtermin mitgeteilt.
- (3) Während der üblichen Öffnungszeiten werden sperrige Abfälle auch in haushaltsüblichen Mengen am Recyclinghof des V+E angenommen. Größere Anlieferungen sind vorab mit dem V+E abzustimmen.

- (4) Sperrige Abfälle sind insbesondere: Möbel, Matratzen, Kinderwagen, sperrige Garten- und Hausarbeitsgeräte, Elektrogroßgeräte, Teppiche, Kohleöfen, Haushaltswannen und -eimer sowie Koffer. Diese Gegenstände dürfen nicht mit Abfall gefüllt sein.
- (5) Nicht zu den sperrigen Abfällen zählen insbesondere: Säcke mit oder ohne Inhalt sowie Gegenstände aus baulichen Veränderungen (z.B. Türen, Fenster, Deckenplatten, Gegenstände aus dem Sanitärbereich, Zäune, Gartenhäuser, Pergolen, Holzstämme mit einem Durchmesser von mehr als 15 cm und die dazugehörigen Wurzelteller, Bauschutt, Tapetenreste), ferner nicht Mopeds, Motorräder, Autoteile, Altreifen, Elektro- und Elektronikkleingeräte. Im Zweifelsfall entscheidet der V+E, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen.
- (6) Sperrige Abfälle sind im Regelfall frühestens am Tag vor der vereinbarten Abfuhr ab 18:00 Uhr, spätestens aber am vereinbarten Abholtag bis 6.00 Uhr bereitzustellen. Der Sperrmüll ist zu ebener Erde in Fahrbahnnähe in nicht verkehrsbehindernder Weise zum Abholen bereitzustellen. Gehwege dürfen nicht mehr als unbedingt nötig eingeeengt werden. Bis zur Abholung durch den V+E verbleibt der Abfall im Eigentum des Abfallbesitzers.
- (7) Nach Einsammlung des Sperrmülls sind Verunreinigungen vom Abfallbesitzer oder einem von ihm Beauftragten baldmöglichst zu beseitigen.

## **§ 18 Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem V+E den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den V+E unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Wechselt der Haftende einer Entsorgungsgemeinschaft oder erfolgt ein Wechsel der Entsorgungsgemeinschaft, so hat er oder der neue Haftende den V+E unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 19 Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über Bezugsgrößen zur Ermittlung der Einwohnergleichwerte nach § 11 Abs. 3 dieser Satzung.
- (2) Den Beauftragten des V+E ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.

- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen vom V+E ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

## **§ 20**

### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die dem V+E obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

## **§ 21**

### **Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle**

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Abfälle gehen in das Eigentum des V+E über, sobald sie eingesammelt oder angenommen sind. Der V+E ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## **§ 22**

### **Abfallentsorgungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung des V+E und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch den V+E werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung des V+E erhoben.
- (2) Soweit Abfälle aufgrund dieser Satzung direkt an einer im Auftrag des Kreises Recklinghausen betriebenen Annahmestelle angeliefert werden, ist der Anlieferer verpflichtet, an den Anlagenbetreiber das von diesem geforderte Entgelt zu entrichten.

## § 23

### Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## § 24

### Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## § 25

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle dem V+E zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
  - b) entgegen § 4 :
    - Abs. 2 gefährliche Abfälle nicht zu den Sammelstellen oder Sammelfahrzeugen verbringt;
    - Abs. 3 Abfälle, von denen die Verbreitung von Krankheiten zu befürchten ist, nicht getrennt einsammeln und befördern lässt;
  - c) entgegen § 6 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle nicht dem V+E zum Einsammeln und Befördern überlässt;
  - d) entgegen § 10:
    - Abs. 2 andere als die vom V+E zugelassenen Behälter, Säcke und Absetz- und Abrollbehälter für Abfälle benutzt;
    - Abs. 4 die Abfallbehälter nicht in der vom V+E vorgesehenen Weise kenntlich macht oder die Kennzeichnung durch Beauftragte des V+E nicht duldet;
  - e) entgegen § 11 nicht die erforderlichen Abfallbehälter anmeldet und benutzt;
  - f) entgegen § 12:
    - Abs. 1 die Abfallbehälter so bereitstellt, dass der Straßen- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidlich behindert wird;
    - Abs. 1 die Abfallbehälter vor dem genannten Zeitpunkt zur Abholung bereitstellt;
  - g) entgegen § 13:
    - Abs. 1 Abfälle nicht in die zugelassenen Abfallbehälter/-säcke oder Depotcontainer bestimmungsgemäß einfüllt, oder Abfälle in anderer Weise zum Einsammeln und Befördern bereitstellt, oder neben Abfallbehälter/-säcke sowie Depotcontainern ablegt;
    - Abs. 2 die Abfallbehälter nicht allen Hausbewohnern und sonstigen Nutzungsberechtigten zugänglich macht;

- Abs. 3 Abfälle zur Verwertung oder Abfälle zur Beseitigung nicht voneinander getrennt hält und einer gesonderten Erfassung zuführt;
  - Abs. 4 Abfallbehälter überfüllt oder Abfälle in Abfallbehälter/-säcke einschlämmt, in ihnen verdichtet, einstampft oder verbrennt, oder brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter einfüllt;
  - Abs. 4 Satz 4 die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchsortiert oder durchsucht;
  - Abs. 5 scharfkantige und spitze Gegenstände nicht in stichfesten und verschließbaren Gefäßen in die Abfallbehälter gibt;
  - Abs. 6 sperrige Gegenstände, Schnee, Eis, sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich beschmutzen können, in die Abfallbehälter oder -säcke einfüllt;
  - Abs. 8 die Depotcontainer außerhalb der Einfüllzeiten benutzt;
- h) entgegen § 14 Abs. 1 Satz 2 die Grünabfälle nicht vom übrigen Abfall getrennt hält;
- i) entgegen § 17:
- Abs. 4 andere als sperrige Abfälle zur Abfuhr bereitstellt;
  - Abs. 6 sperrige Abfälle vor dem genannten Zeitpunkt zur Abholung bereitstellt;
- j) entgegen § 18 den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls oder einen Eigentumswechsel oder Wechsel der Entsorgungsgemeinschaft nicht unverzüglich anmeldet;
- k) entgegen § 19:
- Abs. 1 dem V+E nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt;
  - Abs. 2 den Beauftragten des V+E das Zutritts- und Prüfungsrecht verweigert;
- l) entgegen § 20 Abs. 4 anfallende Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## **§ 26**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Waltrop vom 12.12.2003 außer Kraft.

**Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung des V+E Waltrip AöR  
– Positivkatalog – entsprechend der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis**

| <b>EAV-Schlüssel</b> | <b>Bezeichnung Abfallart</b>   | <b>EAV-Gruppe (Herkunft)</b>   |
|----------------------|--|--|
| 15 01 02             | Verpackungen aus Kunststoff  | Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidungen (anders nicht genannt)                     |
| 15 01 06             | gemischte Verpackungen   | Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidungen (anders nicht genannt)                     |
| 15 02 03             | Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen  | Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidungen (anders nicht genannt)                     |
| 16 01 03             | Altreifen mit und ohne Felge (PKW, Motorrad o.ä.)  | Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind   |
| 17 01 01             | Beton  | Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik   |
| 17 01 02             | Ziegel   | Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik   |
| 17 01 07             | Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen  | Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik   |
| 17 03 02             | Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen   | Bitumengemische, Kohlentee und teerhaltige Produkte  |
| 17 05 04             | Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen  | Boden (einschl. Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut  |
| 17 08 02             | Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen   | Baustoffe auf Gipsbasis  |
| 17 09 04             | gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen  | Sonstige Bau- und Abbruchabfälle   |
| 18 01 04             | Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektions-präventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wäsche, Wund- und Gipsverbände, Einwegkleidung, Windeln) | Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen                                 |
| 19 05 01             | nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen  | Abfälle aus der aerobischen Behandlung von festen Abfällen   |
| 19 08 01             | Sieb- und Rechenrückstände   | Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen, anders nicht genannt   |
| 19 12 12             | sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen                                     | Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) anders nicht genannt |
| 20 01 01             | Papier und Pappe   | Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen   |
| 20 01 02             | Glas   | Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen   |
| 20 01 08             | biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle   | Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen   |
| 20 01 10             | Bekleidung   | Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen   |
| 20 01 11             | Textilien  | Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen   |

|          |   |   |
|----------|---|---|
| 20 01 21 | Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle   | Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesamelter Fraktionen |
| 20 01 23 | Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoff enthalten  | Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesamelter Fraktionen |
| 20 01 25 | Speiseöle und -fette  | Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesamelter Fraktionen |
| 20 01 28 | Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen                         | Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesamelter Fraktionen |
| 20 01 36 | Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen | Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesamelter Fraktionen |
| 20 01 38 | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt  | Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesamelter Fraktionen |
| 20 01 39 | Kunststoffe   | Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesamelter Fraktionen |
| 20 01 40 | Metalle   | Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesamelter Fraktionen |
| 20 02 01 | biologisch abbaubare Abfälle  | Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle           |
| 20 02 02 | Boden und Steine  | Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle           |
| 20 02 03 | andere nicht biologisch abbaubare Abfälle   | Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle           |
| 20 03 01 | gemischte Siedlungsabfälle  | andere Siedlungsabfälle                                     |
| 20 03 02 | Marktabfälle  | andere Siedlungsabfälle                                     |
| 20 03 03 | Straßenkehricht   | andere Siedlungsabfälle                                     |
| 20 03 06 | Abfälle aus der Kanalreinigung  | andere Siedlungsabfälle                                     |
| 20 03 07 | Sperrmüll   | andere Siedlungsabfälle                                     |
| 20 03 99 | Siedlungsabfälle anders nicht genannt   | andere Siedlungsabfälle                                     |

**Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung des V+E Waltrop AöR**  
**- schadstoffhaltige Abfälle -**

| <b>EAV-Schlüssel</b> | <b>Bezeichnung Abfallart</b>   |
|----------------------|--|
| 04 02 16             | Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten                      |
| 04 02 17             | Farbstoffe und Pigmente (ohne 04 02 16)  |
| 08 03 17             | Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten                                 |
| 08 03 18             | Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen                |
| 13 02 05             | nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmier-(mineral)-öle                |
| 13 02 08             | Andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle                                    |
| 15 01 04             | Verpackungen aus Metall  |
| 15 01 10             | Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten                     |
| 15 02 02             | Verunreinigte Aufsaug- und Filtermaterialien, etc.                             |
| 16 02 09             | Transformatoren und Kondensatoren mit PCB                                      |
| 16 05 04             | gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern                          |
| 16 05 05             | Gase in Druckbehältern   |
| 16 05 07             | gebrauchte anorganische Chemikalien mit gefährlichen Stoffen                   |
| 16 05 08             | gebrauchte organische Chemikalien mit gefährlichen Stoffen                     |
| 16 05 09             | gebrauchte Chemikalien   |
| 16 06 01             | Bleibatterien  |
| 16 06 02             | Ni-Cd-Batterien  |
| 16 06 04             | Alkalibatterien  |
| 20 01 13             | Lösemittel   |
| 20 01 14             | Säuren   |
| 20 01 15             | Laugen   |
| 20 01 17             | Fotochemikalien  |
| 20 01 19             | Pestizide  |
| 20 01 21             | andere quecksilberhaltige Abfälle (ohne LSF)                                   |
| 20 01 27             | Farben, Druckfarben, Klebstoffe mit gefährlichen Stoffen                       |
| 20 01 31             | zytotoxische und zytostatische Arzneimittel                                    |
| 20 01 32             | Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 31 fallen                 |
| 20 01 33             | Batterien und Akkumulatoren (Autobatterien)                                    |
| 20 01 34             | Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen |
| 20 01 39             | Kunststoffe  |
| 20 01 40             | Metalle  |

**Anlage 3 zur Satzung über die Abfallentsorgung des V+E Waltrop AöR**  
**- Getrennt zu haltende Abfälle -**

**1. Monofractionen mit einem maximalen Störstoffanteil von 5 Gewichtsprozenten**

| <b>EAV-Schlüssel</b> | <b>Bezeichnung Abfallart</b>   |
|----------------------|--|
| <b>20 01 01</b>      | <b>Papier und Pappe</b><br>- gemischtes Altpapier, z. B. Zeitungen, Illustrierte, Karton- und Papierverpackungen, Wellpappen   |
| <b>20 01 38</b>      | <b>Holz</b> mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt<br>- Massivholz (sauber und unbehandelt)<br>- Bau- und Abbruchholz (einschl. behandelte, unlackierte Hölzer, beschichtete und unbeschichtete Spanplatten (nicht kontaminiert, unzerkleinert, überwiegend frei von Metallen, max. 5% Fremdstoffanteil)<br>- lackierte und sonstige Hölzer sowie Holzgemische aus den v.g. Fraktionen (auch Fensterrahmen ohne Glas) |
| <b>20 01 40</b>      | <b>Metalle</b><br>- NE und FE-Metalle, FE-Metallgebilde (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)  |

**2. Wertstoffgemische**

| <b>EAV-Schlüssel</b> | <b>Bezeichnung Abfallart</b>  |
|----------------------|---|
| <b>20 03 01</b>      | <b>Gemischte Siedlungsabfälle</b>   |
| <b>20 03 07</b>      | <b>Sperrmüll</b><br>- Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 80 Gewichtsprozent<br>- Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 60-80 Gewichtsprozent<br>- Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 40-60 Gewichtsprozent |

**3. Baustellenabfälle**

| <b>EAV-Schlüssel</b> | <b>Bezeichnung Abfallart</b>  |
|----------------------|---|
| <b>17 01 07</b>      | <b>Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik</b> mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen<br>- Baustellenabfälle, unsortiert |
| <b>17 09 04</b>      | <b>Gemischte Bau- und Abbruchabfälle</b> mit Ausnahme derjenigen die unter 17 09 01, 17 09 02, 17 09 03 fallen                                |

#### 4. Sonstige

| <b>EAV-Schlüssel</b> | <b>Bezeichnung Abfallart</b>  |
|----------------------|---|
| <b>16 01 03</b>      | <b>Altreifen</b><br>- mit und ohne Felge (PKW und LKW)  |
| <b>20 01 08</b>      | <b>Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle</b><br>- getrennt gesammelte Bioabfälle   |
| <b>20 01 23</b>      | <b>Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoff enthalten</b><br>- Haushaltskühlgeräte  |
| <b>20 01 36</b>      | <b>Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 21, 2001 23 und 2001 35 fallen</b><br>- Haushaltsgroßgeräte ohne Haushaltskühlgeräte<br>- sonst. Elektro- und Elektronikschrott (z. B. Elektrokleingeräte, Unterhaltungselektronik, Computer-Hardware) |
| <b>20 02 01</b>      | <b>Biologisch abbaubare Abfälle</b><br>- Garten- und Parkabfälle einschl. vorsortierte Friedhofsabfälle   |

Die unter 1, 2 und 3 genannten Abfälle müssen frei sein von schadstoffhaltigen Abfällen und Abfällen, die von der Beseitigungspflicht des V+E ausgeschlossen sind. Darüber hinaus dürfen die unter 1, 2 und 3 genannten Abfälle keine biologisch verwertbaren Abfälle (Speisereste, Grasschnitt, Garten- und Parkabfälle, Laub usw.) enthalten.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die vorstehende Abfallentsorgungssatzung des Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR vom 19.12.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Die vorstehende Satzung hat dem Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung am 15.12.2011 zur Zustimmung vorgelegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der/die Bürgermeister/in der Stadt Waltrop hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem V+E vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 19.12.2011

(Anne Heck-Guthe)  
Bürgermeisterin und  
Vorsitzende des Verwaltungsrates